

VEREINSSATZUNG des NAHOST FRIEDENSFORUM e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Nahost Friedensforum e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten (der Kultur und) des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung des Friedensprozesses im Nahen Osten und die ideelle Förderung der Völkerverständigung und der Aussöhnung zwischen den Menschen und Völkern im Nahen Osten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufklärung und Information der Öffentlichkeit und der politischen Mandatsträger über humanitäre, wirtschaftliche, politische und kulturelle Maßnahmen sowie Vorgänge in Nahen Osten.
 - Unterstützung aller politischen Bemühungen, die einem Friedensprozess im Nahen Osten zuträglich sein könnten.

3. Der Verein hat sich auch zum Ziel gesetzt die Vereinszwecke dadurch zu fördern, indem er soziale, erzieherische, wissenschaftliche, kulturelle, und ähnliche Einrichtungen gründet und unterstützt.

Die Verwirklichung der Vereinsziele erfolgt durch:

- Durchführung kultureller-, politischer- und wissenschaftlicher Veranstaltungen;
 - Koordinierung der projektbezogenen Zusammenarbeit von Einzelmaßnahmen im Rahmen des Vereinszweckes;
 - die Ernennung von Fachbeiräten, die zur Kompetenzentwicklung des Vereins beitragen können;
 - Mitarbeit bei steuerbegünstigten Einrichtungen, Behörden sowie nationalen und internationalen Gremien bei der Förderung des Friedensprozesses im Nahen Osten;
 - Vergabe von Stipendien Spendenaufrufe und Spendensammlungen, die dem Vereinszweck dienen;
 - Herausgabe und Auswertung von Veröffentlichungen, die dem Vereinszweck dienen.
4. Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen erwerben.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet beschränkt mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie Unternehmen jeglicher Rechtsform, Forschungseinrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereine werden.
2. Für hervorragende Förderung des Vereinszwecks können natürliche Personen Ehrenmitglieder des Vereins werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Eine Antragsstellung im Sinne dieser Vorschrift erfolgt auch durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen 3 Monats. Die Frist beginnt mit Zugang des Aufnahmeantrags beim Vorstand, spätestens jedoch mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags
4. Die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag ergeht bei Ablehnung durch Beschluss nach Absatz 5, im Übrigen formlos.
5. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so hat er dies dem Antragsteller mitzuteilen und ihm einen bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag zurück zu erstatten. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Der Ablehnungsbeschluss gilt insbesondere als mitgeteilt, wenn er dem Antragsteller unter der im Aufnahmeantrag genannten Post- oder Emailadresse oder Faxnummer zugeht. § 130 BGB gilt entsprechend.
6. Ist die Monatsfrist nach Absatz 3 verstrichen, ohne dass dem Antragsteller die Ablehnung durch Beschluss mitgeteilt wurde, beginnt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist.
7. Die Regelung dieser Vorschrift gilt rückwirkend für alle bis zu ihrer Geltung gestellten Aufnahmeanträge in entsprechender Anwendung und in der Weise, als dass der Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister den Lauf der Frist des Absatz 3 in Gang setzt, jedoch mit der Einschränkung, dass ein Ablehnungsbeschluss in diesen Fällen nicht möglich ist.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung

Diese kann nur in Schriftform mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen. Bei Satzungsänderungen steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht, innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss der neuen Satzung zu.

2. Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt oder bei vereinschädigendem Verhalten. Ein vereinschädigendes Verhalten liegt auch vor, wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger Abmahnung nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet das Vorstand mit sofortiger Wirkung oder, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen.

§ 11 Beiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr spätestens im 9. Monat des Vorjahres neu beschlossen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht dort auszuüben.
2. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann per schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann jedoch höchstens drei fremde Stimmrechte als Bevollmächtigter ausüben.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern und den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Kuratorium

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der am Tag der Einberufung anwesenden Gesamtheit der Mitglieder des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen haben innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres im Abstand von zwei Jahren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 28 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden (Postausgang).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung bzw. Absetzung des Vorstands und wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer zu Prüfungen der Buchführung. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - Den Haushaltsplan
 - Den Finanzbericht
 - Den Jahresbericht
 - Beteiligungen an Gesellschaften und Vereinen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend gilt bei Satzungsänderungen eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Änderungen in der Einladung den Mitgliedern anzukündigen sind.
8. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle hat der Vorsitzende aufzubewahren.

§ 15 Vorstand und Hauptgeschäftsstelle

1. Der Vorstand soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorsitzende und die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorsitzende leitet den Verein und beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Er hat zur Durchführung der Vereinsaufgaben gegebenenfalls geeignetes Personal anzustellen und eine Geschäftsordnung zu erlassen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und bereitet Mitgliederversammlungen vor. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine kommissarische Zuwahl durch den Vorsitzenden möglich. Diese ist durch die kommende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
8. Der alte Vorstand ist verpflichtet, seinen Nachfolgern alle Vorstandsunterlagen innerhalb von 2 Wochen geordnet und bereinigt zu übergeben und es in seinem Bestreben, den Verein zu vertreten, zu unterstützen.

§ 16 Das Kuratorium

Der Vorstand kann ordentliche und Ehrenmitglieder zu Mitgliedern des Kuratoriums ernennen. Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer von vier Jahren. Das Kuratorium wird in besonderen Fällen, welche den Verein und seine Arbeit betreffen, vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem VizeVorsitzenden einberufen. Das Kuratorium hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge für die Berufung in das Kuratorium machen.

§ 17 Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen ·
 - Spenden und sonstigen Zuwendungen
 - Eigenerwirtschafteten Mitteln.
2. Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Auszahlungen von Überschussanteilen an die Mitglieder sind ausgeschlossen.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
4. Über Einnahmen und Ausgaben ist eine ordnungsgemäße Buchführung anzulegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet auch nach Auflösung nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Ärzte ohne Grenzen e.V der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussvorschrift

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.